

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort			
Studiengang	Nachhaltige Ingenieurwissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021 (NIW) / 01.10.2015 (AIW)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	k.A.	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	21	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS2019/20 bis WS 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	09.08.2024 (überarbeitet am 21.03.2025)

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	25
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	27
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	27
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	28
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	32
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	32
III Begutachtungsverfahren	33
1 Allgemeine Hinweise	33
2 Rechtliche Grundlagen	33
3 Gutachtergremium	33
IV Datenblatt	34
1 Daten zum Studiengang	34
2 Daten zur Akkreditierung	35



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3600 Studierende in 19 Bachelor- und 17 Master-Studiengängen. Dahinter steht ein Netzwerk von Einrichtungen, Organen und Gremien - oder anders gesagt: ein Team von engagierten Menschen. Die Hochschule Ansbach verfügt über drei Fakultäten: Wirtschaft – Technik – Medien.

Die Hochschule Ansbach versteht sich als regionale Hochschule in einer globalisierten Welt. Hierbei steht zunehmend der Begriff Nachhaltigkeit und alle damit einhergehenden Fragestellungen und Herausforderungen für Unternehmen und Kommunen im Fokus. Um genau diese Fragestellungen zu adressieren und um in diesem Bereich qualifizierte Ingenieure ausbilden zu können hat die Fakultät Technik der Hochschule Ansbach den Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften“ eingerichtet. Dieser geht hervor aus einer Reform des bisher an der Hochschule vorhandenen Bachelor-Studiengangs „Angewandte Ingenieurwissenschaften“ mit einer zeitgleich einhergehenden deutlichen Fokussierung auf Aspekte der Nachhaltigkeit.

Der Studiengang ist ein Baustein im Studienangebot der Fakultät Technik, bei den ingenieurtechnische Fragestellungen, vor allem aus übergeordneter Sicht, und die aktuellen Herausforderungen im Zuge der Transformation unserer technologisierten und vernetzten Welt im Fokus stehen. Die Vertiefung der Nachhaltigkeit in zwei möglichen Studienrichtungen („Energie- und Gebäudetechnik“ sowie „Produktions- und Kunststofftechnik“) ermöglicht ein vielfältiges Lehrangebot, das bestehende Laborinfrastruktur nutzt aber auch neue Lehrangebote schafft, die auch in anderen Studiengängen, beispielsweise im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ angeboten werden können. Forschungs- und transferseitig wird der Studiengang mit Inhalten aus dem Forschungsschwerpunkt Smart & Green Engineering gespeist.

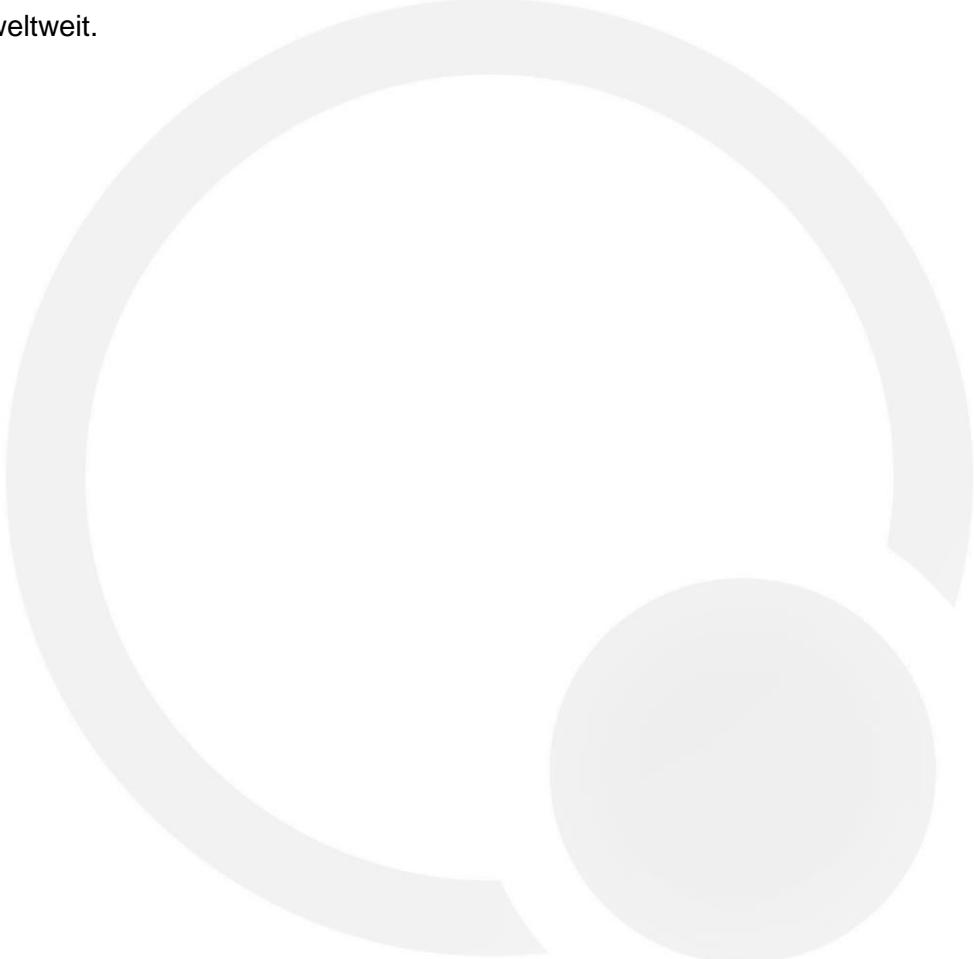
Das Lehrangebot stärkt den Fokus auf Nachhaltigkeit und schärft damit das Profil der Hochschule Ansbach in diesem Bereich, die u.a. vor zwei Jahren als erste Hochschule in Bayern vom ADFC zum „Fahrradfreundlichen Arbeitgeber“ gekürt wurde. Dies wird insbesondere getrieben durch den Nachhaltigkeitsbeauftragten der Hochschule, der ebenfalls als Studiengangsleiter den Studiengang mit konzipiert und aufgebaut hat.

Der Studiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaften bietet eine grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung im Sinne des Profils der Hochschule und ergänzt gleichzeitig das thematische Portfolio der Hochschule um ein hochaktuelles Thema, von dem langfristig eine steigende Nachfrage zu erwarten ist.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Zielsetzung des Studiengangs Nachhaltige Ingenieurwissenschaften (NIW) an der Hochschule Ansbach ist umfassend und gut durchdacht. Das neue Studiengangkonzept passt sich optimal an

den Bedarf von jungen Nachwuchskräften der lokalen Wirtschaft an (Energieregion Nürnberg mit über 14000 mittelständischen Unternehmen). Die Zielsetzung ist sehr gut auf die Anforderungen der modernen Ingenieurberufe abgestimmt und eine solide wissenschaftliche Befähigung der Studierenden wird sicherstellt. Die Verbindung von theoretischem Wissen, praktischen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen schafft eine umfassende und zukunftsorientierte Ausbildung. Die Orientierung an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit zeigt ein Bewusstsein für die jetzigen und zukünftigen Herausforderungen der Ingenieurberufe und betont die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt, nicht nur in der Region Ansbach, sondern auch weltweit.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Umfang von 7 Semestern Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 28 Abs. 1 und 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Studium wird gemäß Qualifikationsverordnung – BayQualV § 20 – die Hochschul- oder Fachhochschulreife, sowie die allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangsbe rechtigung (BayQualV § 29, § 30 – beruflich Qualifizierte) vorausgesetzt. Der Studiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften“ (B.Eng.) ist zulassungsfrei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Engineering (B.Eng.). Dies ist in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in dem Modulhandbuch definiert.

Die relative Abschlussnote ist in § 35 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt und im Diploma Supplement unter Punkt 4.4. ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erreicht.

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Die Module haben überwiegend

10 oder 5 ECTS-Punkte. Die Wahlpflichtbereiche sind jeweils mit 20 ECTS-Punkten versehen, das Modul „Betriebliche Praxis“ mit 28 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten.

Pro Semester werden im Studiengang 30 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie Art. 86 BayHIG festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie im BayHIG Art. 86 festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Seit der Letzten Akkreditierung wurde der Studiengang von "Angewandte Ingenieurwissenschaften" in "Nachhaltige Ingenieurwissenschaften" umbenannt. Neben dem Ansprechen einer neuen Zielgruppe war das Ziel der Neugestaltung die Beschränkung auf zwei Kernfächer, da die ehemaligen Teilstudiengänge hohe Überschneidungen in der Lehre sowie den Interessensgebieten der Studierenden aufwiesen. Ziel der Reakkreditierung war es unter Anderem, den Erfolg dieser Maßnahme zu prüfen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiums ist es, dem zukünftigen Ingenieur bzw. der Ingenieurin die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zum verantwortlichen Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft notwendig sind. Mit dem nach erfolgreichem Studium erworbenen akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, hat der Ingenieur bzw. die Ingenieurin über die direkte Berufsausübung hinaus auch die Möglichkeit, sich über Masterstudiengänge bis hin zur Promotion weiter zu qualifizieren.

Für Ingenieurinnen und Ingenieure werden die Aufgaben in der Industrie zunehmend komplexer. Immer mehr Produkte und Systeme entstehen und arbeiten in einem interdisziplinären Umfeld, was durch die beiden Studienrichtungen „Energie- und Gebäudetechnik“ und „Produktions- und Kunststofftechnik“ berücksichtigt wird. Dies schließt nicht nur das ingenieurtechnische Denken ein, sondern ebenso übergreifende Zusammenhänge zu erfassen und flexibel zu reagieren.

Mit seinen Lehrinhalten und Tätigkeiten aus der angewandten Forschung und Entwicklung soll das Studium der NIW die Studierenden dazu befähigen, die vielen Herausforderungen unserer Zeit und der globalen Gesellschaft anzunehmen und geforderte technologische Innovationen zu realisieren. Der starke praxisorientierte Bezug der nachhaltigen Ingenieurwissenschaften spielt dabei eine Schlüsselrolle.

Dabei orientieren sich qualifizierte Ingenieurinnen und Ingenieure am Grundsatz der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit. Im Mittelpunkt steht die anwendungsorientierte,

technisch fundierte Vorbereitung der Studierenden auf berufliches Handeln. Entsprechende Kompetenzen werden während des Studiums vermittelt.

Soziale Kompetenz und Persönlichkeitsentwicklung können unseres Erachtens im Rahmen der Pflichtmodule nicht „gelehrt“, wohl aber praktisch „trainiert“ werden. So gibt es keine eigenständige Soft Skills- „Lehr“-Veranstaltungen. Eine Förderung der Sozialkompetenz und die Persönlichkeitsentwicklung werden in den Fachmodulen selbst angestrebt. Dies harmoniert mit dem Konzept von Kleingruppenveranstaltungen, die die Studierenden in eine aktive Rolle (einschließlich Teamarbeit, Präsentationen etc.) zwingt, und dem Betreuungsansatz, mit dem wir im Direktkontakt mit den Studierenden auch auf der Verhaltensebene interagieren können. Ergänzend zu diesem Ansatz werden in dem Modul Präsentations-, Kommunikations- und Organisationstechniken (praktisches Studiensemester) innerhalb eines Blockseminars entsprechende Skills als Lerninhalt angeboten. Die eher technische Seite, d.h. eine Anleitung hinsichtlich der Arbeits-, Gesprächs- und Präsentationstechniken erfolgt in den Modulen der teamorientierten Projektarbeiten.

Berufliche Tätigkeitsfelder für Absolventen

Die Branchen und Tätigkeitsfelder der Absolventen unterscheiden sich entsprechend der gewählten Studienrichtung.

Studienrichtung Energie- und Gebäudetechnik

Ingenieurinnen und Ingenieure der Studienrichtung Energie- und Gebäudetechnik sind zukünftig beispielsweise dahingehend qualifiziert, dass sie neben technischen Plänen auch betriebswirtschaftliche Ziele bei einem Energieversorger, bei Stadtwerken oder einem Unternehmen verfolgen. Daneben sind Absolventinnen und Absolventen bei Energiedienstleistern und Energieberatungen gefragt. Im Bereich E-Mobilität, in der Entwicklung intelligenter Daten- und Energienetze gibt es viele offene Stellen. Diesen Trend belegte zur Zeit der Konzeption der Studienrichtung auch die Studie „Fachkräftemonitor“ der IHK Bayern (BIKH, 2014).

Aus diesen Untersuchungen lassen sich der Wettbewerb auf den Energiemarkten, die Herausforderungen des Klimaschutzes und die Neuausrichtung der Energieerzeugung als treibende Faktoren herauslesen. Diese Einflüsse fordern einen ausgebildeten Generalisten, der vor allem interdisziplinär arbeiten kann.

Die Hochschule Ansbach passt mit ihrem neuen Konzept deshalb sehr gut in die lokale Entwicklung, weil die Metropolregion mit über 14.000 mittelständischen Unternehmen mit über 110.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mehr als 27 Milliarden Euro ein wichtiger Standort für die Energiewirtschaft in Europa ist und bleiben soll (ENERGIEregion Nürnberg e.V.). Aus diesen Randbedingungen ergibt sich ein stetiger Bedarf an jungen Nachwuchskräften in der Wirtschaft.

Mögliche weitere Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind:

- Ingenieurbüros in der Baubranche
- Planungsabteilungen in Bauunternehmen
- Technisches Gebäudemanagement größerer Liegenschaften
- Gebäudeleittechnik (Hersteller, Ingenieurbüros für Planung / Anpassung)
- Energieberatung und -management

Studienrichtung Produktions- und Kunststofftechnik

Die Ingenieurabsolventin bzw. der Ingenieurabsolvent der Studienrichtung Produktions- und Kunststofftechnik wird ihren bzw. seinen Arbeitsplatz in der Fertigungsvorbereitung, in der Produktions- und Anlagenoptimierung und im Betrieb und der Instandhaltung komplexer Fertigungsprozesse finden. Zusätzlich ist sie bzw. er in der Lage, im Anlagenbau, der Montage und der Abnahme von komplexen Anlagen zu arbeiten.

Aufgrund der breiten und flexibel wählbaren Ausbildungsinhalte in der Studienrichtung sind potenzielle Branchen für Absolvierende neben der Kunststofftechnik u.a. auch Automotive, Maschinenbau, Medizintechnik oder die Elektronik- und Halbleiterfertigung. Alle diese Branchen sind regional stark vertreten und haben hohen Fachkräftebedarf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs Nachhaltige Ingenieurwissenschaften (NIW) an der Hochschule Ansbach ist umfassend und gut durchdacht. Das neue Studiengangkonzept passt sich optimal an den Bedarf von jungen Nachwuchskräften der lokalen Wirtschaft an (Energieregion Nürnberg mit über 14000 mittelständischen Unternehmen). Es wird besonderer Wert auf die Vermittlung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die für die selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und verantwortliches Handeln in der Wirtschaft und Gesellschaft notwendig sind, gelegt. Die angestrebte Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischen Fähigkeiten ist durch die sehr gute Ausstattung der Labore klar ersichtlich und unterstreicht die praxisorientierte Ausrichtung des Studiums.

Die Berücksichtigung interdisziplinärer Zusammenarbeit, wie sie in den beiden Studienrichtungen „Energie- und Gebäudeleittechnik“ und „Produktions- und Kunststofftechnik“ zum Ausdruck kommt, teilweise basierend auf der gemeinsamen Belegung von Wahlpflichtmodulen, ist zeitgemäß und notwendig. Moderne Ingenieurprojekte erfordern ein breites Verständnis über verschiedene Disziplinen hinweg.

Die starke Fokussierung auf praxisnahe Ausbildung sowie die Einbindung von Teamarbeit und Projekten sind wichtige Merkmale, die die Studierenden auf reale berufliche Herausforderungen vorbereiten und meistens auch in Form von Praxissemester oder in Abschlussarbeiten in der Industrie zum Tragen kommen.

Die Orientierung an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit zeigt ein Bewusstsein für die jetzigen und zukünftigen Herausforderungen der Ingenieurberufe und betont die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt, nicht nur in der Region Ansbach, sondern auch weltweit.

Die Integration von sozialen Kompetenzen und Persönlichkeitsentwicklung in die Fachmodule, anstatt in separaten Veranstaltungen, sowie die Förderung dieser durch aktive Beteiligung in Kleingruppen, ist ein effektiver Ansatz zur umfassenden Bildung der Studierenden. Auch neue Lehr- und Prüfungsformen (Beispiel E-Portfolio) zeigen die innovative Ausprägung des Studiengangs NIW.

Die wissenschaftliche Befähigung wird durch die Verbindung von theoretischen Lehrinhalten und praktischen Anwendungen gewährleistet. Die Studierenden lernen nicht nur theoretische Konzepte, sondern auch deren Anwendung in realen Projekten in den unterschiedlichsten Laboren und durch praxisnahe Implementierung von Forschungsvorhaben, sogenannten Leuchtturmprojekten z. B. neueste Erkenntnisse in der Simulation von Windkraftanlagen.

Die beiden Studienrichtungen bieten eine breite und flexible Auswahl an Ausbildungsinhalten, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, in verschiedenen Branchen mit unterschiedlichen Berufsbildern tätig zu werden. Dies zeigt eine solide wissenschaftliche Basis, die auf verschiedenen Anwendungsbereichen aufbauen kann.

Die Einbindung von Tätigkeiten aus der angewandten Forschung und Entwicklung im Studium fördert die wissenschaftliche Neugier und Innovationskraft der Studierenden, was ihre Befähigung zu technologischen Innovationen unterstützt.

Die klare Ausrichtung auf konkrete berufliche Tätigkeitsfelder und der Bezug zur regionalen Wirtschaft stärken die Praxisrelevanz der Ausbildung und gewährleisten, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse direkt in der Industrie anwendbar sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Zielsetzung des Studiengangs NIW sehr gut auf die Anforderungen der modernen Ingenieurberufe abgestimmt ist und eine solide wissenschaftliche Befähigung der Studierenden sicherstellt. Die Verbindung von theoretischem Wissen, praktischen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen schafft eine umfassende und zukunftsorientierte Ausbildung. Die Qualifikation und das Abschlussniveau auf DQR-Level 6 entspricht dem Qualifikationsrahmen der deutschen Hochschulabschlüsse sowie dem Europäischen Qualitätsrahmen (EQR). Die Kompetenzlevel sind in den Modulbeschreibungen weitestgehend nach der Bloomschen Taxonomie aufgebaut und beschrieben. Der Studiengang NIW befähigt die Studierenden ein Masterstudium aufzunehmen, das zum DQR/HQR Level 7 führt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Konzeption des Studienganges und der Auswahl der Studienrichtungen standen insbesondere die Anforderungen der Wirtschaft in Mittelfranken im Fokus, sowie Studierende so ziel- und anwendungsorientiert wie möglich an die Bedürfnisse der modernen Ingenieurpraxis heranzuführen. Der Anteil an Praktika umfasst etwa ein Drittel des Präsenzstudiums.

Das Bachelorstudium ist mithin auf das Erlernen wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden ausgerichtet und vermittelt einen berufsbefähigenden und praxisorientierten Abschluss für eigenverantwortliche Tätigkeiten im Bereich der anwendungsorientierten Forschung, Entwicklung, Produktion, dem technischen Vertrieb oder dem technischen Management.

Die wichtigsten generellen Qualifikationsziele sind also der Erwerb

- fundierter anwendungsbezogener Kenntnisse natur- und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen,
- studienrichtungsspezifischer berufsqualifizierender Kompetenzen für technische und informationelle Anwendungen,
- anwendungsbezogener Grundkenntnisse in Recht, Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung, Management und Qualitätssicherung,
- von Soft Skills, Präsentationstechnik und Teamarbeit sowie Kenntnisse in wissenschaftlichem Arbeiten

Es vermittelt einerseits intensive praktische Kompetenzen in allen relevanten ingenieurwissenschaftlichen Kernfächern, bereitet aber auch auf einschlägige Tätigkeiten in einer Vielzahl von Berufsfeldern auf dem Gebiet der Nachhaltigen Ingenieurwissenschaft vor, da verschiedene Wirtschaftszweige unterschiedliche Anforderungen an die NIW-Absolventinnen und -Absolventen stellen. Diese Anforderungen werden durch die spezifischen Studienrichtungen und deren Curricula reflektiert. Übergeordnete Anregungen und Empfehlungen von Fachverbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen des Ingenieurwesens fließen in die Konzeption und iterative Überarbeitung der Curricula mit ein.

Das didaktische Konzept im Studiengang NIW verbindet das kompetenzorientierte Lehren und Lernen mit handlungsorientiertem Unterricht. Anhand unterschiedlicher didaktischer Methoden erwerben die Studierenden eine Vielzahl an Kenntnissen, Kompetenzen und Fertigkeiten und erleben das Lernen als stetig erweiterbaren Prozess des Wissenserwerbs, in dem sie selbst die zentrale Rolle übernehmen.

Um den erforderlichen intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden zu erreichen, ist der Studiengang als Präsenzstudium in seminaristischer Form organisiert. Dies bindet Studierenden und Dozierende in die Wissensvermittlung und –vertiefung aktiv ein und ermöglicht kurze Zeitintervalle in der Betreuung. Die Lehrformen sind auf die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs ausgerichtet und fördern den Erwerb von

- Fach- und Methodenkenntnissen und deren Anwendung,
- überfachlichen Qualifikationen zur Ausübung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit die
- Fähigkeit zum ethischen Handeln, sowie die
- Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.

Zur Verwirklichung der Qualifikationsziele werden vor allem Lehrveranstaltungsformen mit hohem Anteil aktivierender Lehrmethoden eingesetzt: seminaristischer Unterricht, Praktika, Laboreinheiten, Übungen und Projektarbeiten. Am Abschluss des Studiums bietet die Bachelorarbeit die Möglichkeit zur vertieften Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsweisen. Ein mögliches Defizit an fundamentalem Wissen kann durch das Angebot von Vor- oder Wahlkursen ausgeglichen werden.

In den einzelnen Modulen bestimmen die zu erzielenden Lernergebnisse die Lehrformen und Methoden. Werden Fach- und Methodenkenntnisse angestrebt, so kommt in der Regel im ersten Schritt die Lehrveranstaltungsform des Frontalunterrichts zum Tragen. Dies ist insbesondere im ersten Studienjahr relevant und findet sich z.B. in Modulen wie Mathematik, Physik, Werkstofftechnik und Elektrotechnik. Zur Vermittlung von Handlungs- und Sozialkompetenzen der spezifischen Studienrichtung, werden die Lehrformen des Praktikums und der Projektarbeit in Kleingruppen sowie die des Seminars gewählt. Hierbei können an konkreten praxisbezogenen Aufgabenstellungen Handlungskompetenzen und Sozialkompetenzen erworben und erprobt werden.

Zur Verbindung des fachlichen und überfachlichen Kompetenzerwerbs im Sinne des handlungsorientierten Unterrichts kommen Praktika mit intensiver Betreuung in vielen Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz. Sie werden in Kleingruppen abgehalten und zeichnen sich dadurch aus, dass die Studierenden eine Aufgabe erhalten und versuchen, diese eigenständig umzusetzen. Bei Problemen und Rückfragen steht die Dozentin bzw. der Dozent als betreuende Person zur Seite und berät individuell. Damit kann erreicht werden, dass Problemlösungen durchgängig und überwiegend selbstständig von den Studierenden erarbeitet werden. Der oder dem Studierenden stellen sich im betreuten Unterricht Fragestellungen, die auch in Praxisproblemen anfallen. Da die Dozierenden beratend eingreifen, ist die Sicherheit gegeben, auch aus diesen Situationen heraus zu Lösungen zu gelangen. Dadurch lernen die Studierenden auch mit praxisnahen Situationen umzugehen, ohne jedoch uneffektiv zu lernen.

Neben Praktika bilden Projekt- und Studienarbeiten einen weiteren Schwerpunkt zur Förderung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Basierend auf den Fachkenntnissen der Grundlagen- und Brückenmodule werden in den Modulen der Studienrichtungen die fachspezifischen Kenntnisse weiterentwickelt und insbesondere in der selbständigen Bearbeitung von Aufgabenstellung vertieft. Insgesamt erreichen wir mit der intensiven Betreuung eine sehr praxisnahe Ausbildung und vermitteln Fachwissen und Problemlösungskompetenz.

Im Verlauf des Studiums ist im sechsten Fachsemester das sogenannte „Praktische Studiensemester“ vorgesehen. Es ist für viele Studierenden das erste Mal, dass sie unter „realen Arbeitsbedingungen“ für eine ausreichend lange Zeit den Arbeitsalltag als Ingenieurin bzw. Ingenieur in einem Unternehmen kennenlernen. Die Studierenden übernehmen hierbei in einem Unternehmen praktische Aufgaben und wenden erworbene fachliche und persönliche Qualifikationen aus dem bisherigen Studienverlauf in deren Arbeitsalltag an und vertiefen somit Ihre Kompetenzen. Darüber hinaus wird der Einsatz von Soft Skills im Arbeitsalltag einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs vertieft. Hierbei stehen insbesondere soziale Kompetenzen (z.B. Kommunikation im Team, Arbeitsteilung, Konfliktlösung, etc.) und das Wertebild der eigenen Arbeitskraft und -leistung (Wertschätzung und richtige Einschätzung der eigenen Leistung und der Leistung anderer) im Fokus. Die Zeit der „betrieblichen Praxis“ wird von der zugehörigen Lehrveranstaltung „Praxisbegleitende Lehrveranstaltung“ (5 ECTS) ergänzt.

Die Betreuung der Studierenden sowohl in der Phase der Anbahnung als auch während des praktischen Studiensemesters erfolgt durch den Praktikums-Beauftragten des Studiengangs.

Darüber hinaus bietet der Studiengang den Studierenden zwei Zusatzausbildungen (Energieeffizienzexperte nach BAFA) und der von der IHK anerkannten Ausbildungseignung (ADA-Schein):

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) definiert die Grundlage für die die Ausstellung von Energieausweisen. Es regelt, welche Qualifikationen Energieeffizienzexperten benötigen.

Die dena (Deutsche Energie-Agentur) ist verantwortlich für die Pflege der Energieeffizienz-Expertenliste. Sie definiert sowohl die konkreten fachlichen Anforderungen als auch den Zertifizierungsprozess in dem „Regelheft der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“. Die Studierenden können außerhalb des Curriculums drei Module im Umfang von fünf ECTS-Punkten belegen. Diese können je nach Studienrichtung entweder als reguläres oder im Rahmen der Allgemeinwissenschaftlichen Pflichtmodule belegt werden. Abschließend wird die Ausarbeitung eines Energieberatungsberichts (mit eigenen Projektdaten) in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP), wobei das Ergebnis den Mindestanforderungen an eine Energieberatung für Wohngebäude (EBW) entsprechen muss (Schritt für Schritt Sanierung mit aufeinander aufbauenden Maßnahmen) durchgeführt. Prüfungsform: mündlicher Leistungsnachweis 30‘ und Abgabe iSFP

Die zweite Zusatzausbildung ist die Ausbildereignungsprüfung (AdA-Schein). Betriebe, die ausbilden wollen, müssen über Ausbilder oder Ausbilderinnen verfügen, die persönlich und fachlich geeignet sind, wobei die fachliche Eignung auch berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse umfasst (§§28-30 BBiG (Berufsbildungsgesetz)).

Die nachzuweisenden Kompetenzen (Handlungsfelder) regelt die Ausbildereignungsverordnung Ausbilder-Eignungsverordnung 2009 (AEVO). Gemäß dieser müssen qualifizierte Ausbilderinnen und Ausbilder in der Regel die nach dem BBiG erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse durch den sog. AdA-Schein nachweisen (AdA = „Ausbildung der Ausbilder“).

Die IHK Ansbach bzw. Nürnberg erkennt in diesem Zusammenhang die unten genannten Ausbildungsinhalte der Hochschule Ansbach als dem AdA-Schein gleichwertig an und stellt einen Nachweis über die Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung nach § 6 (3) AEVO aus. Diese langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit wird aktuell bestätigt durch das Schreiben vom 30.01.2025.

Die in der AusbEignV 2009 geforderten Kompetenzen werden in Abstimmung mit der IHK Ansbach bzw. Nürnberg mit erfolgreichem Bestehen folgender vier Module nachgewiesen:

- Grundlagen der Berufsbildung (2,5 ECTS)
- Rechtliche Aspekte der Berufsbildung (2,5 ECTS)
- Theorie der Berufs- und Arbeitspädagogik (2,5 ECTS)
- Praxis der Berufs- und Arbeitspädagogik (2,5 ECTS)

Die vier o.g. Module mit je 2,5 ECTS können Studierende im Rahmen der Modulgruppe „Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ belegen und damit zugleich die in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten 10 ECTS der Modulgruppe nachweisen. Die Belegung ist freiwillig – es stehen auch andere Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zur Auswahl - verursacht dann aber keinen über das Curriculum hinaus gehenden Aufwand.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die besondere Stärke des Studiengangs ist die Vielfältigkeit der Lehrangebote im Curriculum herauszuheben. Die Möglichkeit zur Wahl zweier Studienrichtungen nach dem dritten Fachsemester unterstreicht die Attraktivität des Studiengangs. Beide Studienrichtungen, Energie- und Gebäude-technik sowie Produktions- und Kunststofftechnik finden sich inhaltlich in einer Vielzahl von attraktiven Modulangeboten wieder. Der für beide Studienrichtungen gemeinsame Wahlbereich bildet die Leitlinie ingenieurwissenschaftlicher Fachgebiete.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist positiv zu bewerten. Wesentliche Grundlagenfächer des Ingenieurstudiums sind in den ersten drei Semestern angesiedelt. Die Studierenden werden hier, besonders in den üblicherweise „schweren“ Fächern wie Mathematik und Physik jeweils

innerhalb von zwei Semestern fachlich für den weiteren Studienverlauf vorbereitet. Besonders ist hervorzuheben, dass beide Studienrichtungen in den Grundlagenfächern der ersten drei Semester gut vorbereitet werden, was den erfolgreichen Gesamtstudienverlauf absichert. Letztendlich ist es keine einfache Aufgabe innerhalb von drei Semestern auf zwei doch recht unterschiedliche Studienrichtungen vorzubereiten. Dies ist mit dem vorliegenden Curriculum jedoch gut sichtbar.

Um die Studiengangbezeichnung "Nachhaltige Ingenieurwissenschaften (NIW)" folgerichtig verwenden zu können muss das Thema Nachhaltigkeit angemessen im Curriculum vertreten sein. Dies ist durch das Fach "Nachhaltigkeit 1" im zweiten Semester und "Nachhaltigkeit 2" im siebten Semester gegeben. Grundgedanke dieser Anordnung der Module ist die "Einrahmung" der Studienmodule in den Themenbereich Nachhaltigkeit. In der Akkreditierung konnte lediglich das Modul "Nachhaltigkeit 1" hinreichend untersucht werden. Dieses bildet eine gute Grundlage, ingenieurwissenschaftliche Problemstellungen aus der Perspektive der Nachhaltigkeit zu beleuchten. Das Modul "Nachhaltigkeit 2" ist im Verlauf des Studiengangs noch nicht gelesen worden. In den weiteren Modulen wird sich bemüht, Beispiele aus dem Nachhaltigkeitsbereich einfließen zu lassen. So wird in Praktika ein Einblick in die Energieeffizienz gewonnen, beim Kunststoffspritzen mit Recyklaten gearbeitet oder bei der Gebäudetechnik Wärmepumpen zur energieeffizienten Hausheizung behandelt. Ein besonderes Projekt ist, sofern terminlich möglich, die Zusammenarbeit mit einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, bei der Studierende anhand von Begegnungen mit Menschen mit Behinderung Produktdesign ausgerichtet auf eine Montage dieser erlernen. Dabei steht der Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit im Vordergrund.

Auf die Vielzahl von Wahl- und Pflichtmodulen ist bereits hingewiesen worden. Entsprechend den Inhalten des Modulhandbuchs ergeben sich hier für die Studierenden weitreichende Möglichkeiten das Studium individuell zu gestalten. Bei der aktuell geringen Anzahl von Studierenden im Studiengang können auch einzelne Wahlmodule wegen nicht ausreichender Teilnehmerzahl ausfallen. Hierzu wurde im Akkreditierungsgespräch ausgeführt, dass in solchen Fällen das Lehrpersonal aktiv mit den Studierenden Lösungen sucht. Insgesamt wäre die Erhöhung der Studierendenzahlen im Studiengang für die Hochschule und für die Studierenden wünschenswert.

Das sechste Studiensemester ist als Praxissemester geplant. Hier wenden die Studierenden das bisher erlernte Wissen in Bezug auf praktische Aufgabenstellung in der freien Wirtschaft an. Neben dieser intensiven Praxisphase bilden auch Laborpraktika eine sinnvolle Ergänzung zu den einzelnen Studienmodulen.

Bei der recht geringen Anzahl an Studierenden sind auch die Zahlen der Teilnehmenden in den einzelnen Modulen gering. Deshalb kann von einer individuellen Lernatmosphäre ausgegangen werden. Lehr- und Lernformen können, und werden auch, wie in den Gesprächen mit den Lehrenden ausgeführt, individuell umgesetzt. Dies wurde auch in den Gesprächen mit den Studierenden

deutlich. Beispielhaft ist hierzu auch die Laborwerkstatt "Creative Prototyping" zu erwähnen, die der Individualität und der Kreativität in Projektarbeiten einen sehr weiten Raum ermöglicht.

Abschließend kann die Vielfalt des Studienangebotes und die persönliche Lernatmosphäre als sehr positiv hervorgehoben werden. Optimal wäre es, wenn das Thema Nachhaltigkeit in vielen Modulen im Modulhandbuch eine bessere Sichtbarkeit hätte.

Äußerst positiv zu bewerten ist, dass der Studiengang zwei Zusatzausbildungen (Energieeffizienz-experte nach BAFA) und der von der IHK anerkannten Ausbildungseignung (ADA-Schein) durch die entsprechende Wahl von Wahlpflichtmodulen ermöglicht. Die Hochschule hat dazu alle nötigen Informationen bzw. Unterlagen nachgereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind mobilitätsfördernd gestaltet. Quereinsteigern und beruflich Qualifizierten wird gleichermaßen der Einstieg ermöglicht. Die Anerkennungsregeln folgen den üblichen Regularien.

Das ideale Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt liegt für Studierende ab dem 4. Semester. Die Studierenden können auf Wunsch, ohne organisatorische Nachteile vor Beginn ihrer Bachelorarbeit ein Auslandssemester absolvieren. Auch das Verfassen der Bachelorarbeit im Ausland ist nach individueller Klärung der Betreuungssituation möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Wahrnehmen des Auslandssemesters stellt im Studienverlauf keine großen Probleme dar und verlängert das Studium nicht. Das vorgesehene Mobilitätsfenster kann genutzt werden, etwas einfacher ist jedoch das Schreiben einer Abschlussarbeit im Ausland. Eine Beratung zum Auslandssemester findet durch die Lehrenden persönlich wie auch durch das "international Office" statt. Werbung für ein Auslandssemester hängt an der Hochschule in Plakatform aus und wird auch durch Lehrende in einzelnen Lehrveranstaltungen gemacht. Dass das Angebot dennoch nur wenig genutzt wird, wurde damit erklärt, dass sowohl die Hochschule als auch ihre Studierenden eher lokal verwurzelt sind. Die Befragung der Studierenden gibt dieser Beobachtung Recht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaften sind aktuell achtzehn hauptamtliche Profes- sorinnen und Professoren tätig.

Durch einen intensiven Austausch mit dem hochschuleigenen Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) wird gewährleistet, dass auch innovative Lehr-/Lernformate im Studiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaften Beachtung finden. Ebenso unterstützt das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) (Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik (hs-ansbach.de)) die Lehrenden beim Gestalten didaktischer Situationen und treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Verhältnis von hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden kann als sehr positiv bewertet werden. Eine gute personelle Ausstattung zur Umsetzung der Studieninhalte ist in jedem Fall gegeben. Jedes Modul hat eine modulverantwortliche Person, welche ihrer Aufgabe gewissenhaft nachgeht. Von Seiten der Studierenden kamen keine besorgniserregenden Beschwerden zur Lehre. Es steht mit BayZiel ein landesweites Didaktikzentrum in Bayern zur Verfügung, das regelmäßig Weiterbildungs- kurse für Lehrende anbietet. Positiv hervorzuheben ist das hochschulinterne Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik an der Hochschule Ansbach, das Kurse für bestimmte E-Learning-Werk- zeuge und Didaktik anbietet.

Positiv hervorgehoben werden kann, dass der Studiengang durch zwei hauptamtliche Studien- gangsleitungen vertreten wird. Auch wird das Thema Nachhaltigkeit an der Hochschule durch einen Nachhaltigkeitsbeauftragten vertreten. Optimal wäre es, wenn die Module mit den expliziten Nach- haltigkeitsthemen (Nachhaltigkeit 1 und 2) durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften“ nutzt in erster Linie die Räumlichkeiten der Fakultät Technik im Gebäude 92 am Hauptcampus der Hochschule Ansbach. Dort werden eine Viel- zahl an Seminarräumen und fünf PC-Pools genutzt. Zusätzlich sind folgende Labore vorhanden:

- Labor Automatisierungstechnik
- Labor Chemie
- Labor Creative Prototyping
- Labor elektrische Energietechnik
- Labor Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Labor Elektrotechnik
- Labor Energieverfahrenstechnik / Effiziente Energieumwandlung
- Labor Fertigungstechnik
- Labor Betriebsdatenerfassung (BDE)
- Living Lab Gebäudetechnologie (Standort Feuchtwangen)
- Labor High Performance Computing
- Labor Mikrocontroller
- Labor Partikelmesstechnik/Schüttgutanalytik
- PC-Pool Datenverarbeitung/Konstruktion
- Labor Photovoltaik
- Labor Physik
- Labor Rohstoffe und Umweltmesstechnik/Verbrennungstechnik
- Labor Strömungsmesstechnik
- Labor Technische Diagnostik, Instandhaltung und Zuverlässigkeit
- Labor Wasserstofftechnologie
- Labor Werkstofftechnik

Für die Studierenden werden auch eine große Anzahl von Software-Lizenzen bereitgestellt.

Zentrale Einrichtung „Bibliothek“: ([Bibliothek \(hs-ansbach.de\)](http://Bibliothek (hs-ansbach.de)))

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich überwiegend auf die Fachgebiete Wirtschaft, Medien und Technik konzentriert. Neben den Ausgaben für gedruckte Bücher und Zeitschriften wird mittlerweile ein großer Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert, sodass durch

Volltextdatenbanken mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung stehen.

Die Studierenden können über eduVPN von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen. Die Bibliothek unterstützt außerdem mit Lehrbüchern und Semesterapparaten den Studienerfolg. Ein Versand von Büchern ist möglich. In der Bibliothek nicht vorhandene Medien können zum Kauf vorgeschlagen oder über die Fernleihe bestellt werden. Artikelkopien über die Fernleihe werden digital ausgeliefert.

Studierende und Lehrende finden in der Bibliothek ausreichend Arbeitsplätze, die unterschiedlichen Ansprüchen Rechnung tragen: Lesesaal, Gruppenräume mit Whiteboards und Beamer, leiser Lesesaal zum konzentrierten Arbeiten, Einzelarbeitskabinen, Sofas. Durch eine personallose Öffnung ist die Bibliothek Montag bis Freitag bis Mitternacht zugänglich, in der Prüfungszeit auch an Wochenenden.

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsangeboten für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projekt- und Abschlussarbeiten (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellen die Aktionstage rund um die Abschlussarbeit dar.

Als Selbstlernangebot steht der umfangreiche Moodle-Kurs „Suchen, Finden und Schreiben“ zur Verfügung, auch die obligatorische Erstsemestereinführung wird über Moodle angeboten.

Über die „Bibliothek der Dinge“ können Hochschulangehörige Gegenstände des täglichen Bedarfs ausleihen.

Zentrale Einrichtung „IT-Service“: (IT-Service (hs-ansbach.de))

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule.

Dazu gehören unter anderem:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet
- über das Wissenschaftsnetz
- Organisation und Administration der Benutzerverwaltung
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme
- Netz- und Datensicherheit; Backup
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum
- Beratung und Unterstützung der Anwender und EDV-Betreuer der Studiengänge
- Unterstützung der Nutzer im Haus mit dem IT-Service; Hosting von Supportplattformen

- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen; Management von EDV-Rahmenverträgen
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge
- (z. B. Microsoft und Adobe)

Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Outsourcing-Partnern (Primuss, LRZ eMail, Evaluation)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Raumausstattung wirkt äußerst positiv. Die Labore sind auf die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten. So sind alle Praktikumsanlagen vielfach beschriftet und bieten durch einen modernen Aufbau Möglichkeiten zum interdisziplinären Lernen. In den Laboranlagen wird nicht nur im Aufbau auf die Arbeitssicherheit wert gelegt, sondern die Sicherheitskonzepte auch als Teil des Praktikums erklärt und veranschaulicht. Eine Besonderheit ist ein Raum für kreatives Schaffen, in dem von Studierenden gemeinsam mit Lehrenden Produkte entworfen und verwirklicht werden. Hierfür stehen viele Gerätschaften wie 3D-Drucker oder Laser-Cutter zum Ausprobieren zur Verfügung. Projektarbeiten, die mit diesen Ressourcen verwirklicht werden, können Teil von Modulen sein. Eine weitere Besonderheit der Hochschule ist der Aufbau des Außencampus in Feuchtwangen. Das Konzept der Gebäude ist es, dass Lehrinhalte zu Energieautarken Gebäuden am Lehrgebäude selbst anschaulich gemacht werden. Ziel der weiteren Studiengangsentwicklung ist es, dass Studierende mit dem Teilstudiengang "Energie- und Gebäudetechnik" mehr Zeit in Feuchtwangen verbringen, um von dem Angebot noch stärker zu profitieren.

Sowohl die Seminarräume, die PC-Pools, als auch die Labore können von den Studierenden als Lernräume genutzt werden. Zusätzlich stehen die Ressourcen der Bibliothek am Hauptcampus für Studierende für Internetrecherchen aber auch als Raum zum Lernen und Arbeiten zur Verfügung. Zudem steht mit einem weiteren Raum im Anbau der Mensa außerhalb der Essenszeit eine Räumlichkeit für studentische Arbeitsgruppen zur Verfügung. Dort treffen sich regelmäßig Studierende aus allen Fachgruppen und Studiengängen. Der interdisziplinäre Austausch wird damit deutlich gefördert. Technisches und administratives Personal ist ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die in der Lehrveranstaltung eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Dozenteninnen und Dozenten auf Basis von Studierenden-Feedback (Gespräche, Evaluierungen), sowie den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Im Studiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften“ findet am Ende des Semesters ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen statt. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden.

Alle aktuellen Termine sind im Terminplan aufgeführt. Terminplan WS 23/24 und SS 24 (hs-ansbach.de)

Folgende Prüfungsformen sind neben der Bachelorarbeit in der Studien- und Prüfungsordnung definiert:

- Schriftliche Prüfung
- Mündliche Prüfung
- Projektarbeit
- Präsentation

Insbesondere die Präsentationen und Projektarbeiten sowie die Bachelorarbeit entsprechen den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre (DOI: (wissenschaftsrat.de)). In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

Wiederholung von Prüfungen; Wiederholungsfristen

Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul- oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

Für die erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung des ersten Prüfungsversuchs. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikelation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikelation ist durch Gründe im Sinn von § 9 Abs. 6 bedingt. Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.

Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 können gemäß den Vorgaben nach § 9 Abs. 6 auf Antrag angemessen verlängert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und bis auf sehr wenige Ausnahmen kompetenzorientiert. Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die bisher zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft werden und eine Weiterentwicklung stattfindet. Die Prüfungskriterien werden gezielt erarbeitet, weiterentwickelt und rechtzeitig den Studierenden kommuniziert. Die Studierenden fühlen sich durch die Prüfungen im Studiengang gefordert, aber nicht überfordert. Auf die Nachfrage nach der Prüfungslänge wurde geantwortet, dass die Studierenden auch damit zufrieden seien.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wurde inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn zum Wintersemester erfolgt. Zu Beginn des Studiums gibt es für alle Studienanfänger im Studiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften“ eine Begrüßungsveranstaltung. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die

Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters.

Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsanmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die Fakultät (Studentenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs (Webauftritt NIW (hs-ansbach.de)) sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangflyer mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden die/der Studienfachberater/in, die/der Prüfungskommissionsvorsitzende, die/der Studiengangsleiter/in, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Erfahrungsgemäß werden auftretende Fragen oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultät ermöglicht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der VHB gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Die Veranstaltungen finden während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Im Anschluss an die Vorlesungszeit finden die Prüfungen statt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Der erforderliche Workload wurde in der Modulplanung für den Studiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften“ abgeschätzt und über ein Feedback der Studierenden evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Planbarkeit des Studiums ist gewährleistet. Die Prüfungsdichte ist angemessen und wird auch von den Studierenden als gut wahrgenommen. Einige Modulprüfungen können durch Projektarbeiten oder Präsentationen bereits im Semester abgelegt werden. Die Lehrenden berichten, dass der aktuelle Trend aufweist, dass Studierende mit Problemen sich eher früh als zu spät im Studienverlauf melden. Die meisten Studienabbrüche gibt es im zweiten Semester. Die Abbrecherquote ist für Ingenieursstudiengänge im normalen Bereich. Die Überschneidungsfreiheit kann von Studierenden bis auf einige Wahlmodule bestätigt werden. Die Lehrenden ermutigen die Studierenden im Fall von Überschneidungen bei Wahlmodulen dazu, individuelle Lösungen durch persönliche Absprache zu

finden. Die Regelung, dass die Erste Wiederholungsprüfung bereits nach einem halben Jahr abgelegt werden muss, obwohl viele Module nur einmal im Jahr angeboten werden oder es "nur" ein Wiederholertutorium gibt, stellt für viele Studierenden eine Belastung dar. Insbesondere aufgrund der Regelung, dass eine zweite Wiederholungsprüfung nur drei Mal im Studienverlauf angetreten werden darf, kommt es zur Exmatrikulation durch nicht Bestehen. Die beiden Regelungen sollen gewährleisten, dass Studierende schnell merken, wenn ein Studium nichts für sie ist, wird aber insbesondere in Hinblick auf die Ingenieurwissenschaften an der Hochschule diskutiert. Der größte Faktor, der zu Studienabbrüchen führt, ist aber die persönliche Feststellung vieler Studienanfänger/innen, dass sie für das Fach nicht geeignet sind. Diesen sehen sowohl Lehrende als auch Studierende als unvermeidbar. Vorkurse finden zu Mathematik statt. Weiterhin gibt es zur Vorbereitung auf das Studium E-Learning-Angebote und Literaturempfehlungen, diese werden laut Lehrenden aber nicht zufriedenstellend genutzt. Eine Orientierungswoche zum Studienbeginn sowie ein "Ersttutoren"-Programm (Patenprogramm) finden statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Zahlreiche im Studiengang NIW aktive Lehrpersonen engagieren sich aktiv in der Forschung. Einen Überblick hierzu bietet <https://www.hs-ansbach.de/forschung/forschungsprofessuren/>.

Aktuelle Forschungsergebnisse werden für Studierende verfügbar gemacht über eine gezielte Einbindung der Inhalte in Lehrveranstaltungen, insbesondere in höheren Fachsemestern. Darüber hinaus haben Studierende die Möglichkeit, über Projekt- und Abschlussarbeiten direkt in Forschungsprojekten mitzuarbeiten.

Besonders hervorzuheben ist hierbei der als Technologie- und Studienzentrum konzipierte Standort Feuchtwangen. Hier können Studierende moderne Energie- und Gebäudetechnologie direkt im Einsatz kennenlernen. Praktika werden z.T. direkt an und mit der dort installierten Gebäudeinfrastruktur durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang werden durch das aktive Engagement der Lehrpersonen in der Forschung, die Einbindung aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre und die Nutzung moderner Technologien und Infrastrukturen gewährleistet. Besonders positiv hervorzuheben sind das Technologie- und Studienzentrum Feuchtwangen und die praxisnahe Ausbildung, sowie einzelne Leuchtturmprojekte im Bereich von Erneuerbarer Energien, rechenintensive Simulationen, Gasturbinentechnologie und Wasserstofftechnik, die durch volle und halbe Forschungsprofessuren im Studiengang NIW vertreten sind, sowie die Implementierung und Erforschung neuer didaktischer Lehr- und Prüfkonzepte (E-Portfolios).

Optimierungsbedarf besteht in der Erweiterung der nationalen Forschungsvorhaben durch internationale Kooperationen, der Erhöhung der Forschungstransparenz und der Implementierung formalisierter Feedbackmechanismen. Auch ein explizites Start2Research Programm für Studierende während des Grundstudiums würde die Forschungsaktivität der jungen Nachwuchskräfte schon weit vor Ihren Abschlussarbeiten sinnreich fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Lehrevaluation

Der Bachelorstudiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften“ unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des

Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015)

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (Art. 7 Qualitätssicherung BayHIG (gesetze-bayern.de)) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt.

Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten zeitnah Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert. Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 & Abs. 3 BayHIG (gesetze-bayern.de)

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in

der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei sind die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlich Lehrenden ein wesentlicher Vorteil.

Absolventenbefragung

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt, sind Befragungen unserer Absolventen und Absolventinnen ab dem SoSe 2024 vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das kontinuierliche Qualitätsmanagement ist seitens der Hochschule zentral und vorbildlich entsprechend der Evaluierungsordnung geregelt und hat sich in den Studiengängen der Hochschule bewährt, weshalb aus Sicht der Gutachtergruppe davon ausgegangen werden kann, dass auch der vorliegende Studiengang entsprechend kontinuierlich in die Maßnahmen des Qualitätsmanagements eingebunden ist. In den Gesprächen mit Lehrenden, Hochschulleitung und den Studierenden wurde glaubhaft vermittelt, dass neben den zentralen onlinegetriebenen Evaluationen auch individuelle persönliche Feedbackrunden gelebt und die Rückmeldungen ernst genommen werden.

Die Lehrevaluationen werden im Laufe des Semesters durchgeführt und liegen dem Studiendekan/ der Studiendekanin sowie der modulverantwortlichen Person vor. Auf Kritik wird nach Aussagen der Studiengangsverantwortlichen angemessen reagiert. Die Evaluationen werden in der Lehrveranstaltung ausgegeben und besprochen. Module, die zu wenig Teilnehmende für eine Evaluierung haben, werden dennoch mit einem Fragebogen ausgewertet und mit den Studierenden besprochen.

Die Hochschule hat eine Absolventenbefragung ab dem Sommersemester 2024 geplant. Daher liegen der Gutachtergruppe keine Ergebnisse aus einer Absolventenbefragung vor. Allerdings wird anstehende Befragung von der Gutachtergruppe begrüßt. Die Aufnahme des Konzepts zur Absolventenbefragung in die Evaluationsordnung wird positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2. Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor.

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (Art 24 Abs. 2 BayHIG - gesetze-bayern.de) verankert und in der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt. Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestattetem Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

Ebenso unterstützten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, Geschlechtliche und sexuelle Orientierung, Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die PK des Studiengangs.

Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Der Studiengang hat keine zweisemestrigen Module, was ihn Familienfreundlich macht. Die Studierenden sind mit den Angeboten zur Chancengleichheit sehr zufrieden. Es gibt mehrere Ansprechpersonen für Diskriminierungsfälle unterschiedlicher Art. Bei der Befragung konnten zwei Studierende mit Kindern beantworten, dass sie mit den Angeboten zum Studieren mit Kind sehr zufrieden sind, diese gerne Nutzen und keinerlei Verbesserungswünsche diesbezüglich haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- *Keine*

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Dieter Franke, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Energieeffizienz und Erneuerbare Energien, Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Kommunikation (IWK)
- Prof. Matthias Kimmerle, Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Fakultät Engineering, Fakultätsrat

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dipl.-Ing. Martina Baucks, Lenze SE, Aerzen

c) Vertreterin der Studierenden

- Helene Liebich, Bachelor-Engineering-Umwelttechnik an der TU Freiberg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	
WS 2023/24	26	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
SS 2023	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
WS 2022/23	16	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
SS 2022	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
WS 2021/22	22	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
WS 2020/21	33	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
SS 2020	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	
WS 2019/20	61	18	1	0	1,6	8	1	13,1	9	2	14,8	
SS 2019	0	0	2	0	2	1	1	0	1	1	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Semester	Sehr gut		Gut		Befriedigend		Ausreichend		Mangelhaft/Ungültig	
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4					
WS 2023/24	1	3	1	0	0					
SS 2023	0	13	3	0	0					
WS 2022/23	1	8	1	0	0					
SS 2022	1	8	2	0	0					
WS 2021/22	2	8	2	0	0					
SS 2021	3	10	3	0	0					
WS 2020/21	2	3	2	0	0					
SS 2020	0	2	1	0	0					
WS 2019/20	0	1	1	0	0					
Insgesamt	10	56	16	0	0					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer					Gesamt (100%)
	in RSZ oder schneller	in RSZ + 1 Semester	in RSZ + 2 Semester	> RSZ + 2 Semester		
WS 2023/24	2	0	1	2	5	
SS 2023	0	8	0	8	16	
WS 2022/23	1	0	7	2	10	
SS 2022	0	7	0	4	11	
WS 2021/22	8	0	4	0	12	
SS 2021	0	14	1	1	16	
WS 2020/21	5	0	2	0	7	
SS 2020	0	1	0	2	3	
WS 2019/20	2	0	0	0	2	
Insgesamt	18	30	15	19	82	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.11.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	14.05.2024
Zeitpunkt der Begehung:	05.07.2024
Erstakkreditiert am:	Von 24.09.2019 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrenden, Studierenden und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Hörsäle und Labore

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)